

lung des Bierbannes keinen bedeutenden Schaden erleiden würden, sobald nur gutes Bier produziert und dadurch vermehrter Absatz bezweckt werde. Dann wurde auch der Gesetzentwurf insofern der Inconsequenz beschuldigt, als den Rittergütern für das auf ganze Ortschaften sich erstreckende Bierverlagsrecht, auch wenn es auf Privatrechtstiteln, Vertrag oder Verjährung beruhe, keine Entschädigung verwilligt werden solle. Dazu bestimmte der doppelte Grund, daß einmal die Ermittlung eben so schwierig, wie beim städtischen Bierzwang sein würde, und dann auch den Rittergütern durch die vermöge dieses Gesetzes eintretende allgemeine Freiheit des Bierverkehrs der Verlust jenes Verlagsrechtes reichlich compensirt werden wird. Wenn endlich der von mir geltend gemachte Grundsatz, daß jedes durch ein Gesetz ertheilte nutzbare Recht auch ohne Entschädigung durch ein Gesetz wieder weggenommen werden könne, gewissermaßen für einen verfassungswidrigen erklärt würde, so glaube ich diesen Vorwurf nicht ganz unerwidert lassen zu dürfen. Zur Begründung der Ansicht, daß sich der Uebergang eines solchen Rechtes in wirkliches Eigenthum nicht bezweifeln lasse, wurde vom Secretair Harz der Umstand angeführt, daß in neuerer Zeit Fälle von Ablösungen solcher Rechte stattgefunden hätten und von der Regierung bestätigt worden wären. Habe ich die Thatsache einzuräumen, so muß ich dagegen darauf aufmerksam machen, daß allerdings die Ablösung von Rechten, so lange selbige gesetzlich bestehen, stattfinden und unbedenklich von der Regierung bestätigt werden kann; damit wird aber gegen den Grundsatz selbst Nichts bewiesen, da die Ablösung allerdings für die Dauer des gesetzlichen Rechtes statthaft war, während es aber bei uns und in andern Ländern nicht an Fällen fehlen wird, wo Rechte abgelöst wurden, die späterhin das Gesetz ohne Entschädigung aufhob. Nach dieser Berichtigung muß ich auf den gegentheiligen Grundsatz, daß jedes durch Gesetz einem Dritten gegebene nutzbare Recht nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden könne, zurückkommen und dessen Richtigkeit, Nothwendigkeit und allgemeine Anwendbarkeit leugnen. Meine desfallsige Ansicht beruht zunächst auf der Art und Weise, wie Rechte früherhin gesetzlich gegeben wurden, und wie sie jetzt gesetzlich entzogen werden können. War früherhin und ist in allen absoluten Staaten jedes Gesetz mehr oder weniger der Ausfluß einer einseitigen Willkür, dessen Rechtsbegründung eine willkürliche sein kann, so hat unsere Verfassung diese Möglichkeit entfernt, und ich gehe allerdings von dem Grundsatz aus, daß ein jetzt verfassungsmäßig gegebenes Gesetz, was somit aus der Vereinigung dreier Staatsgewalten, aus dem Gesamtwillen des Staates, ja man kann bei dem Repräsentationsprinzip unserer Kammern wohl sagen, aus dem Gesamtwillen des Volkes hervorgeht, kein Unrecht mit sich führen kann und so lange als Rechtsnorm gelten muß, als es nicht durch ein besonderes Gesetz wieder aufgehoben wird. Aus diesem Grunde möchte ich auch dem widersprechen, was über eine mögliche Tyrannei des Gesetzes gesagt wurde, da nach meiner Ansicht durch die freie Vereinigung al-

ler Staatsgewalten nur gesetzliche Gewalt, allein nicht Tyrannei ausgeübt werden kann. Endlich sei es mir erlaubt, hinsichtlich der Folgen des Grundsatzes, für jedes gesetzlich gegebene Recht Entschädigung gewähren zu müssen, noch auf folgenden Gesichtspunct aufmerksam zu machen: daß durch unsere neue Zollgesetzgebung manches früher bestandene gesetzliche Eigenthumsrecht empfindlich berührt wurde, ist bereits vorhin bemerkt worden; allein Dasselbe kann durch viele andere Gegenstände der Gesetzgebung über Erbfolge, Adoption, Münzfuß, Zinsfuß &c. geschehen; daß diese Gesetze in wichtige Eigenthumsrechte eingreifen, und daß die gesetzgebende Gewalt darinne Aenderungen treffen kann, wodurch dormalige Eigenthumsrechte abgewendet werden, das kann keine Frage sein, während man daran wohl nicht denken wird, für die dadurch den Einzelnen treffenden Verluste Entschädigung gewähren zu wollen.

v. Biedermann: Es scheint mir doch der Satz, daß ein durch ein Gesetz ertheiltes Recht, aus welchem Eigenthumsrechte hervorgegangen sind, wieder durch ein Gesetz aufgehoben werden könne, gegen den Grundsatz zu streiten, daß keinem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt werden könne. Es können durch ein neues Gesetz die bis dahin bestandenen gesetzlichen Vorschriften aufgehoben werden, allein die Folgen, welche das frühere Gesetz gehabt hat, dürfen nicht aufgehoben werden. Es kann z. B. ein Gesetz über die Intestaterbfolge gegeben werden, aber die in Gemäßheit des frühern Gesetzes angetretenen Erbschaften können dadurch nicht ungültig werden. Es wird ferner bei einer Anleihe den Staatsgläubigern die Zusage gemacht, daß in einer gewissen Zeit keine Aufkündigung stattfinden soll; könnte diese Bestimmung durch ein Gesetz wieder aufgehoben werden, welche nachtheilige Folgen würde das für den Staatskredit haben! Ebenso führe ich an: es sind den Gutsbesitzern gewisse Renten für die auf gesetzmäßigem Wege aufgehobenen Frohnen zugestanden worden; können diese durch ein Gesetz wieder aufgehoben werden? Also so weit kann dieser Satz nicht ausgedehnt werden.

v. Minckwitz: Ich trage auf den Schluß der Debatte an.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich erlaube mir einige Bemerkungen auf die Aeußerung des Herrn Staatsministers. Es ist zu unterscheiden zwischen formellem und materiellem Rechte. Daß ein Gesetz, welches ein anderes aufhebt, ein formelles Recht begründet, darüber ist kein Zweifel; aber darüber ist die Frage, ob auch dadurch jedesmal materielles Recht gewährt werde. Die Gesetzgebung ist durch die §. 31. der Verfassungs-Urkunde beschränkt; diese Paragraffe steht in ihrer vollen Kraft da, mithin kann man über diese Paragraffe nicht wegkommen, weder durch Maßnahmen der Regierung noch bei der Gesetzgebung.

Referent v. Carlowik nimmt zum Schluß der Debatte das Wort: Meine Herren! es ist wiederholt von Seiten der hohen Staatsregierung auf den Grundsatz hingewiesen worden, daß das, was durch Gesetz gegeben worden sei, durch Gesetz auch wieder aufgehoben werden könne. Mein, meine Herren!